

## Hauptsatzung der Stadt Senftenberg/Zły Komorow

Beschluss SVV/056/24 vom 25. September 2024 (Abl. Nr. 3, Jg. 27 vom 12. Oktober 2024)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg in ihrer Sitzung am 25. September 2024 folgende Hauptsatzung der Stadt Senftenberg/Zły Komorow beschlossen:

### **§ 1 Name der Stadt**

- (1) Die Stadt führt den Namen Senftenberg/Zły Komorow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Kreisstadt.
- (3) Im Gebiet der Stadt Senftenberg/Zły Komorow bestehen folgende Orts- und Gemeindeteile:
  - a) der Ortsteil Brieske/Brjazki,
  - b) der Ortsteil Großkoschen/Kóšyna mit dem Gemeindeteil Kleinkoschen/Kóšynka,
  - c) der Ortsteil Hosena/Hóznja,
  - d) der Ortsteil Niemtsch/Nimješk,
  - e) der Ortsteil Peickwitz/Tsíkojce und
  - f) der Ortsteil Sedlitz/Sedliščo.

### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Senftenberg/Zły Komorow weist folgende Blasonierung auf: Geviert von Silber und Rot; 1: schräggekreuzt schwarzer Schlägel und schwarzes Eisen, 4: eine nach links wehende rote Fahne (Anlage 1).
- (2) Die Flagge der Stadt Senftenberg/Zły Komorow zeigt mittig das Stadtwappen auf weißem Grund (Anlage 2).
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen der Stadt umrundet mit dem Schriftzug "STADT \* SENFTENBERG/ZŁY KOMOROW\*" (Anlage 3).

### **§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens acht Tage vor der Sitzung nach § 13 (5) dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können auf der Internetseite der Stadt Senftenberg, [www.senftenberg.de](http://www.senftenberg.de), Rubrik Stadtpolitik, im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Servicezeiten im Foyer des Rathauses einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlungen,
  2. Einwohnerversammlungen,
  3. Einwohnerbefragungen.

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
  2. durch offene Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde,
    - b) Workshop und
  3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
    - a) Diskussionsrunde,
    - b) Workshop.

Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt

## **§ 5**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohnerinnen/sachkundige Einwohner teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrin/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor, über:
- a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 50.000 Euro übersteigt;
  - b) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 15.000 Euro bewirkt wird. Dies gilt nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten.
- (2) Der Hauptausschuss behält sich die Entscheidung unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze vor, über:
- a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 25.000 Euro übersteigt;

- b) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 10.000 Euro bewirkt wird. Dies gilt nicht für arbeitsrechtliche Streitigkeiten.
- (3) Die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Regelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist dann kein Geschäft der laufenden Verwaltung, wenn die Entscheidung nicht durch die Umgebungsbebauung im Rahmen des § 34 BauGB oder nicht durch Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Bauleitplanung schon vorherbestimmt ist. In diesen Fällen behält sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung vor.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben, ab einem Auftragswert von
- 500.000 Euro (netto) bei Aufträgen für Bauleistungen
  - 200.000 Euro (netto) bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen.

## **§ 7 Beigeordnete**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die Amtszeit von acht Jahren eine Beigeordnete/einen Beigeordneten. Der/Dem Beigeordneten wird die Leitung eines der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister direkt nachgeordneten Amtes übertragen.
- (2) Der/Die Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Ist die/der Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gehindert, wird die Stadt durch eine/einen von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestimmte Leiterin/bestimmten Leiter einer ihr/ihm unterstellten Organisationseinheit vertreten.

## **§ 8a Sorben-/Wendenbeauftragte/r**

- (1) Die Stadt Senftenberg/Złty Komorow hat eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden.
- (2) Der/Dem Sorben-/Wendenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Belange der Sorben/Wenden haben, Stellung zu nehmen.
- (3) Die/Der Sorben-/Wendenbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende/-n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Sorben-/Wendenbeauftragten Gelegenheit geben, den Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die/Der Sorben-/Wendenbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

## **§ 9**

### **Stellung der Ortsbeiräte**

- (1) In allen Ortsteilen werden Ortsbeiräte unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Ortsteile gewählt, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode die jeweilige Ortsvorsteherin/den jeweiligen Ortsvorsteher wählen.

Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt im Ortsteil

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| a) Brieske/Brjazki    | 9 |
| b) Großkoschen/Kóšyna | 5 |
| c) Hosena/Hóznja      | 5 |
| d) Niemtsch/Nimješk   | 3 |
| e) Peickwitz/Tsíkojce | 3 |
| f) Sedlitz/Sedliščo   | 3 |

- (2) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher repräsentieren die jeweiligen Ortsteile unbeschadet der Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Senftenberg/Zły Komorow.
- (3) Neben den in § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten Anhörungsrechten sind die Ortsbeiräte vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg oder den Hauptausschuss zu folgenden Angelegenheiten anzuhören:
  - Maßnahmen des Bundes oder des Landes im jeweiligen Ortsteil,
  - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen

Ortsteil hinausgeht,

- Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen im jeweiligen Ortsteil und
- Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht.

Sollte für Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils, für die eine Anhörungspflicht besteht, die Vorlage vom Ortsbeirat einstimmig abgelehnt werden, muss vor der Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung ein Benehmen zwischen dem Hauptausschuss und dem Ortsbeirat stattfinden.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

- (4) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 3 und § 13 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 5 entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Kinder- und Jugendparlament**

- (1) In der Stadt Senftenberg/Zły Komorow besteht ein Kinder- und Jugendparlament. Das Kinder- und Jugendparlament führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament Senftenberg/Zły Komorow.“
- (2) Es vertritt die Interessen der Senftenberger Kinder und Jugendlichen.
- (3) Dem Kinder- und Jugendparlament gehören 15 Mitglieder an.
- (4) Mitglied kann in der Regel werden, wer im Alter zwischen 12 und 25 Jahren ist und seinen Wohnsitz in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow hat.
- (5) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils zwei Jahre benannt.
- (6) Dem Kinder- und Jugendparlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Kinder- und Jugendparlament soll eine schriftliche/elektronische Stellungnahme ermöglicht werden. Es soll auf Verlangen auch mündlichen angehört werden. Einzelheiten sollen mit dem Kinder- und Jugendparlament erörtert werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn das Kinder- und Jugendparlament rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (7) Das Kinder- und Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die/Der Vorsitzende vertritt das Kinder- und Jugendparlament gegenüber den Organen der Stadt Senftenberg/Zły Komorow.
- (8) Das Kinder- und Jugendparlament wird durch seine/seinen Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende und das Kinder- und Jugendparlament werden durch die Stadt Senftenberg/Zły Komorow unterstützt. Der Bürgermeister kann die Einberufung des

Kinder- und Jugendparlamentes verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht.

## **§ 11 Seniorenbeirat**

- (1) In der Stadt Senftenberg/Zły Komorow besteht ein Seniorenbeirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Senftenberg/Zły Komorow“.
- (2) Er vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg/Zły Komorow.
- (3) Dem Seniorenbeirat gehören 16 ehrenamtliche Mitglieder an.
- (4) Mitglieder können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg/Zły Komorow ab einem Alter von 55 Jahren werden.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, in öffentlicher Sitzung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren der Stadt Senftenberg/Zły Komorow haben, Stellung zu nehmen.

- (6) Der Seniorenbeirat nimmt das Recht wahr, indem sich das den Vorsitz führende Mitglied an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates Gelegenheit geben, den Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (7) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils drei Jahre benannt.

Der Beirat wird durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.

## **§ 12 Behindertenbeirat**

- (1) In der Stadt Senftenberg/Zły Komorow besteht ein Behindertenbeirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat Senftenberg/Zły Komorow“.
- (2) Er vertritt die Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg/Zły Komorow.
- (3) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an.
- (4) Mitglieder können volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Senftenberg/Zły Komorow werden, die persönliche Erfahrung zu spezifischen Anforderungen Behinderter aufweisen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

Dem Behindertenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen in der Stadt Senftenberg/Zły Komorow haben, Stellung zu nehmen.

- (6) Der Behindertenbeirat nimmt das Recht wahr, indem er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Die/Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Behindertenbeirat Gelegenheit geben, den Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (7) Die Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeweils drei Jahre benannt.
- (8) Der Beirat wird durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.senftenberg.de](http://www.senftenberg.de). Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Gültigkeit sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs.



2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der nach § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse werden mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin entsprechend Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin entsprechend Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung Internetseite der Stadt [www. senftenberg.de](http://www.senftenberg.de) zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Foyer des Rathauses innerhalb der Servicezeiten.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Senftenberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Senftenberg (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Januar 2015 (Beschluss 069/14 vom 3. Dezember 2014, Abl. Nr. 4, Jg. 17 vom 20. Dezember 2014), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 7. August 2023 (Beschluss 045/23 vom 12. Juli 2023), außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Senftenberg/Zły Komorow, 26. September 2024

Andreas Pfeiffer  
Bürgermeister

(Siegel)

## Anlagen zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Senftenberg/Zły Komorow

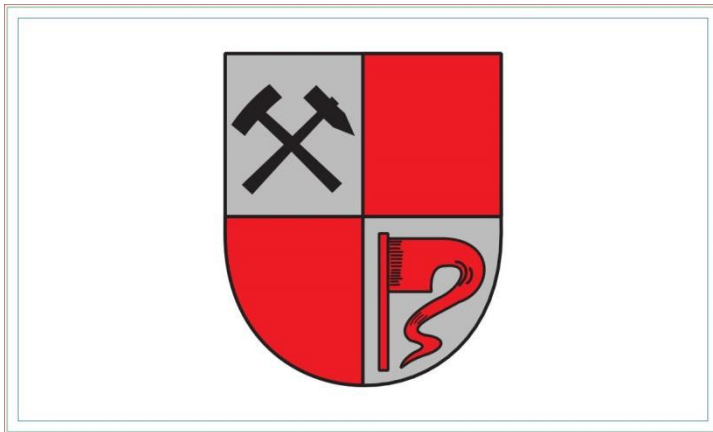
### Anlage 1

Wappen der Stadt Senftenberg/Zły Komorow



### Anlage 2

Flagge der Stadt Senftenberg/Zły Komorow



### Anlage 3

Dienstsiegel der Stadt Senftenberg/Zły Komorow  
mit laufender Nummerierung (bei 1 beginnend)

35 mm



20 mm



13 mm

